



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Alain Gubler
Tel. +41 31 636 14 76
alain.gubler@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Maria Hopf
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 15.04.2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.6411
UVP-Nr.: 1118

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben (2. Vorprüfung)

Gemeinde	Eriswil																											
Vorhaben	Erstellung einer Windenergieanlage																											
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren (Änderung Überbauungsordnung) mit Baubewilligung im Sinne des KoG																											
Gesuchsteller	Gemeinde Eriswil																											
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht 01. November 2024, revidiert 1. Dezember 2025																											
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW																											
Inhalt	<table><tr><td>1.</td><td>Ausgangslage</td><td>2</td></tr><tr><td>2.</td><td>Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt</td><td>3</td></tr><tr><td>3.</td><td>Koordination mit Nebenbewilligungen</td><td>11</td></tr><tr><td>4.</td><td>Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben</td><td>12</td></tr><tr><td>5.</td><td>Antrag an die Leitbehörde</td><td>12</td></tr><tr><td>6.</td><td>Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen</td><td>12</td></tr><tr><td>7.</td><td>Liste Auflagen</td><td>13</td></tr><tr><td>8.</td><td>Schlussbemerkungen</td><td>15</td></tr><tr><td></td><td>Anhang</td><td>17</td></tr></table>	1.	Ausgangslage	2	2.	Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3	3.	Koordination mit Nebenbewilligungen	11	4.	Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	12	5.	Antrag an die Leitbehörde	12	6.	Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	12	7.	Liste Auflagen	13	8.	Schlussbemerkungen	15		Anhang	17
1.	Ausgangslage	2																										
2.	Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3																										
3.	Koordination mit Nebenbewilligungen	11																										
4.	Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	12																										
5.	Antrag an die Leitbehörde	12																										
6.	Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	12																										
7.	Liste Auflagen	13																										
8.	Schlussbemerkungen	15																										
	Anhang	17																										
Eingangsdatum	26. November 2024; respektive 08. Januar 2026																											
Termin	16 März 2026																											
Eingang letzte Stellungnahme	26. März 2026																											
Ausgangsdatum	15. April 2026																											

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Gemeinde Eriswil beabsichtigt eine Windenergieanlage (WEA) zu erstellen und zu betreiben. Die etappierte Errichtung eines Windparks mit bis zu fünf Anlagen ist im kommunalen Windenergiegerichtplan der Gemeinde Eriswil festgehalten. Der erste Schritt der Umsetzung sieht eine einzelne WEA am Standort Grunholz vor. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) behandelt einzig diese WEA. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamthöhe von max. 225 m, einer Nabenhöhe von max. 160 m, einem Rotordurchmesser von max. 180 m und einem Abstand der Blattspitzen zum massgebenden Terrain von mind. 40 m. Je nach Anlagentyp kann jährlich 5'400 bis 10'400 MWh Elektrizität produziert werden. Für die Abklärungen im UVB wurde jeweils vom WEA-Typ ausgegangen, welcher den grösstmöglichen Einfluss auf die unterschiedlichen Umweltbereiche hätte.

Die Netzanbindung der WEA erfolgt unterirdisch entlang der Zufahrtsstrasse bis auf die Höhe der nebenstehenden Transformatorenstation und von dort auf direktem Weg zum Anschlusspunkt. Die Netzverstärkung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Für den Bau und Unterhalt der WEA ist eine ausreichend ausgebaute Erschliessungsstrasse erforderlich. Im UVB wurden zwei Varianten der Erschliessung vorgeschlagen. Sollte der Transport über Hofstatt (LU) auf das Grunholz nicht möglich sein, steht alternativ die Route über Huttwil und Eriswil zur Verfügung. Gemäss UVB ist ein Ausbau der Strassen nicht erforderlich und lediglich die Erstellung einer temporären Zufahrt für Sondertransporte erforderlich.

1.2 Verfahren

Das Vorhaben sieht die Erstellung einer Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW und ist somit gemäss Ziff. 21.8 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-Pflichtig. Das Leitverfahren ist die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) Grunholz mit koordinierter Baubewilligung. Die Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die UVP wird im Rahmen der Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch der «Kommunale Richtplan erneuerbare Energie» genehmigt.

Die elektrischen Teile sollen in einem separaten Plangenehmigungsverfahren nach Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) genehmigt werden. Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Diese Teile werden somit in der vorliegenden Stellungnahme nicht beurteilt.

Mit Leitverfügung vom 11. Januar 2023 leitete das AGR das Verfahren zur Vorprüfung des Vorhabens ein. Weil der Standort unmittelbar an der Grenze zum Kanton Luzern liegt, wurde auch der Kanton Luzern zur Stellungnahme eingeladen. Auf der Grundlage dieses ersten Dossiers wurde am 3. Mai 2024 eine erste (provisorische) Gesamtbeurteilung durch das AUE verfasst und am 24. Juni 2024 gab das AGR seinen Vorprüfungsbericht ab. Aufgrund der Genehmigungsvorbehalte einiger Fachstellen hat die Gemeinde die Gesuchunterlagen überarbeitet. Mit Leitverfügung vom 26. November 2024 startete das AGR eine zweite Vorprüfung. Im Rahmen dieser zweiten Vorprüfung meldeten Fachstellen erneute mehrere Genehmigungsvorbehalte an. Die zweite Vorprüfung wurde daher zur Bereinigung dieser Vorbehalte sistiert. Mit Leitverfügung des AGR vom 08. Januar 2026 wurde die zweite Vorprüfung fortgesetzt. Die vorliegende Gesamtbeurteilung umfasst Stellungnahmen der Fachstellen aus beiden Vorprüfungsrounds.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* weist darauf hin, dass im Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans vorgegeben wird, dass «grosse Windenergieanlagen [...] an geeigneten Standorten zu Windparks mit mindestens 3 Windturbinen zusammen zu fassen sind. Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der regionalen Richtplanung oder bei der Erarbeitung des Vollausbaukonzepts im Rahmen der Nutzungsplanung nachgewiesen wird, dass weniger als 3 Anlagen aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der Energienutzung vorteilhafter sind.». Ebenfalls wird festgehalten, dass «grosse Windenergieanlagen in einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegen müssen».

Das AGR kommt zum Schluss, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. Die geplante Anlage liegt im Windenergiegebiet S12, das im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen ist. Dies ist auch auf regionaler Stufe im regionalen Windenergiegerichtplan festgelegt. Das AGR stellt zudem fest, dass gemäss Massnahmenblatt M4 «Windenergie, weiterer etappenweiser Ausbau» des kommunalen Richtplans in der Gemeinde Eriswil fünf Anlagen vorgesehen sind, welche etappenweise realisiert werden sollen.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziff. 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass das Vorhaben in die Massnahmenstufe A der Baurichtlinie Luft (BAFU 2016) einzuordnen ist. Mit der geplanten Umsetzung der im UVB beschriebenen Massnahmen ist die IMM einverstanden.

Aus Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luftreinhaltung.

Kommentar AUE: Die Anträge 1 und 4 des Fachberichts der IMM vom 15. März 2024 werden nicht übernommen, weil sie der neuen Massnahmen Luft01 und Luft02 entsprechen.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Lärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass das Vorhaben unter die Massnahmenstufe A der Baulärm-Richtlinie (BAFU 2011) fällt. Sie ist mit den im UVB beschriebenen Massnahmen zum Baulärm einverstanden. Sie weist darauf hin, dass die Massnahmen im Kap. 3 der Baulärm-Richtlinie als Minimalforderungen gelten und situationsgerecht anzuwenden sind.

Die IMM hält weiter fest, dass die WEA als neue ortsfeste Anlage gilt. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert (PW) einhalten. Die Wahl des Typs der WEA ist gemäss Gesuchsunterlagen noch nicht definitiv bekannt. Für ihre Beurteilung geht die IMM

von einer WEA aus, welche den grösstmöglichen Einfluss in Bezug auf die maximalen Schallemissionen hat.

Die IMM erachtet das Lärmgutachten als plausibel. Das Gutachten weist aus, dass die WEA den PW in der akustischen Nachtzeit (19.00 – 07.00 Uhr) nur mit einem Schallleistungspegel von max. 108.8. dB(A) bei den ersten relevanten Schutzobjekten einhalten kann.

Die IMM stellt fest, dass aufgrund der im UVB vorgehenden Massnahmen während der Betriebsphase das tatsächliche Windaufkommen und der daraus resultierende Schallleistungspegel ermittelt werden soll. Falls erforderlich muss die Anlage in einem lärmreduzierten Modus gefahren werden. Weiter wird die Anlage zur vorsorglichen Begrenzung von Lärmemissionen mit «Trailing Edge Serrations» (TES), soweit verfügbar, ausgerüstet. Die IMM hält fest, dass unter Voraussetzung der beschriebenen Massnahmen eine unzulässige Lärmbelastung von Anliegern nicht erwartet wird. Aus Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärmschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Der *Kanton Luzern (13)* kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass sowohl im Bereich Baulärm wie auch beim Betriebslärm die lärmrechtlichen Anforderungen im Kanton Luzern eingehalten werden können.

Erschütterungen

Die IMM stellt fest, dass sich gemäss UVB bewohnten Gebäuden knapp 300 m der WEA entfernt befinden und somit eine relevante Beeinträchtigung durch Körperschall oder Vibrationen ausgeschlossen werden kann. Gondeln und Fundamente sollen laut UVB so ausgelegt werden, dass die Vibrationen minimiert werden.

Der Kanton Luzern hält fest, dass die LSV-Erschütterungen und den Körperschall nicht spezifisch regelt und keine Ermittlungsvorgaben gemacht werden. Aus seiner Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die Distanz zur nächstgelegenen Liegenschaft im Kanton Luzern relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Kommentar AUE: Der Abschnitt zu den Erschütterungen wurde in Absprache mit der IMM ergänzt. Die Anträge 2, 3, 5 und 6 des Fachberichts der IMM vom 15. März 2024 werden nicht übernommen, weil sie der neuen Massnahmen Lärm01, Lärm02 und Lärm05 entsprechen.

2.3 Energienutzung

Die *Abteilung Energie EN (4) des Amts für Umwelt und Energie* weist darauf hin, dass im Rahmen der Energiestrategie 2050 der Bundesrat für die Windenergieproduktion einen Ausbau von 4300 GWh/a bis im Jahr 2050 vorsieht. Im Kanton Bern sollen 570 bis 1170 GWh/a umgesetzt werden. Die wirtschaftliche Anwendung von Strom aus Windenergie soll gemäss kantonaler «Energiestrategie 2006» weiter ausgebaut werden. Dazu stellt der Kanton Bern die planerischen Grundlagen bereit. Art. 2 des Kantonalen Energiegesetz (KE nG) verlangt die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern zu mindern und den Klimaschutz zu verbessern.

Im vorliegenden Fall sieht der Regionale Richtplan Windenergie im Vollausbau bis zu 5 WEA vor. Aktuell ist eine WEA geplant. Das Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans weist die Anforderung aus, dass wenn möglich drei und mehr WEA zu einem Windpark zusammengefasst werden sollten. Gleichzeitig sind jedoch Ausnahmen möglich (vgl. *Ausführungen oben unter Ziff. 1.3*). Die EN erachtet in Anbetracht der aktuellen angespannten Versorgungslage die Erteilung einer Ausnahme als angebracht.

Die EN befürwortet eine rasche Realisierung der Windenergieanlage Grunholz Eriswil.

2.4 Nichtionisierende Strahlung

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass unter Voraussetzung der beschriebenen Massnahmen eine unzulässige Überschreitung des Anlagegrenzwertes nicht erwartet wird. Somit erfüllt das Vorhaben aus Sicht IMM die rechtlichen Vorgaben im Bereich NIS (ohne Auflagen).

2.5 Lichtimmissionen / Schattenwurf / Lichtblitze

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass aufgrund der Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung störende Lichtblitze bei Windkraftanlagen gemäss UVB keine Problematik mehr darstellen. Die IMM hält fest, dass diese Massnahme, die auch in der Vollzugshilfe «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) beschrieben wird, allgemein dem Stand der Technik entspricht.

Im UVB wird die Dauer aufgezeigt, während der die Bewohnerschaft umliegender Wohngebäude durch den Schattenwurf der Rotoren betroffen sein können. Laut diesen Berechnungen werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Jahr bzw. die tatsächliche reale Schattenwurfdauer pro Schattenrezeptor von 8 Stunden pro Jahr an verschiedenen massgeblichen Immissionspunkten überschritten. Es ist vorgesehen, während des ersten Jahres der Betriebsphase ein Monitoring an den meistbetroffenen Immissionsorten mit Schattensensoren durchzuführen, um die eigentliche Schattenwurfdauer vor Ort zu erfassen. Zudem wird die Windkraftanlage, auch zum Schutz von Brut- und Zugvögeln, mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden. An den Immissionsorten, bei denen die in der Simulation berechneten Grenzwert-Überschreitungen bestätigt werden, wird diese im Falle einer tatsächlichen Grenzwert-Überschreitung zum Einsatz kommen. Die IMM hält fest, dass die Emissionen durch den Schattenwurf der Windenergieanlage damit auf ein verträgliches Mass reduziert werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die im UVB beschriebenen Massnahmen umgesetzt werden, erfüllt aus Sicht IMM das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lichtimmissionen / Schattenwurf (ohne Auflagen).

2.6 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass das Grundwasser durch das Vorhaben nicht tangiert wird. Es hält fest, dass das Vorhaben im Gewässerschutzbereich üB liegt. Dementsprechend brauchen allfällige Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten keine Gewässerschutzbewilligung und sind lediglich meldepflichtig.

Aus Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Grundwasserschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Auflagen Grundwasser

1. Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten muss dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers.
2. Die Böden der Lager- und Werkstatträume sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
3. Im Bereich von Türen und Toren muss mittels baulicher Massnahmen sichergestellt werden, dass bei einem Verlust von wassergefährdenden Flüssigkeiten diese nicht unkontrolliert aus dem Gebäude fliessen können.
4. Die Lageranlage ist nach dem Merkblatt für mobile Dieseltankanlagen (AWA, 2016) zu erstellen.

5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
6. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der «Leitfaden für die Praxis» (2018) anzuwenden (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Abwasserentsorgung → Industrie- und Gewerbeabwasser).
7. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Wassergefährdung oder -verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.

Hinweis

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2020

2.7 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Das Fischereiinspektorat FI (11) des Amts für Landwirtschaft und Natur stellt fest, dass es im UeO-Wirkungsbereich ein kleines Fließgewässer gibt. Dieses wird aber weder durch die baulichen Massnahmen noch durch den Betrieb der Windenergieanlage beeinträchtigt. Aus Sicht des FI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme (ohne Auflagen).

2.8 Boden

Die Fachstelle Boden BO (8) des Amts für Landwirtschaft und Natur stellt fest, dass das Vorhaben einer Fläche von ca. 4'700 m² Boden betrifft, wovon ca. 2'200 m² temporär beansprucht werden. Sie hält fest, dass der gesamte abgetragene Ober- und Unterboden für die Rekultivierung des temporär abgetragenen Bodens vor Ort verwendet wird. Die BO hält fest, dass die genauen bodenkundlichen Aufnahmen noch ausstehend sind und gemäss UVB mind. sechs Monate vor Baubeginn mit dem Bodenschutzkonzept nachgeliefert werden. Die Wahl des Standorts kann aus Sicht der BO aufgrund des aufgeführten Bodenzustands als sinnvoll betrachtet werden. Eine zusätzliche Bodenbelastung durch Abrieb oder Abblättern des Korrosionsschutzes wird nicht erwartet.

Aus Sicht der BO erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Bodenschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Kommentar AUE: Die Auflage Nr. 3.9 der BO ist in den allgemeinen Anträgen unter Ziffer 7.1 enthalten.

Auflagen Boden

8. Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist via Leitbehörde der Fachstelle Boden, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
9. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)» (Cerclesol NWCH 2024) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
10. Die relevanten Erdarbeiten sind durch die BBB zu protokollieren. Die Fachstelle Boden muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
11. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen.
12. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.

13. Sofern entgegen den Annahmen im UVB abgetragener Ober- / Unterboden den Projektperimeter verlassen sollten, muss dieser entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden. In diesem Fall ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» (LANAT 2020) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.
14. Zum Zeitpunkt der Beendigung der eingeschränkten Folgebewirtschaftung muss der Boden der rekultivierten Flächen qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen und die pflanzennutzbaren Gründigkeiten wieder hergestellt sein. Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach der Folgebewirtschaftungszeit erfolgen. Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
15. Bei einem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden streifenweise (rückwärtsgerichtet) abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder aufzutragen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden darf mit dem Bagger nicht mehr befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.

2.9 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (7) des Amts für Wald und Naturgefahren* stellt fest, dass sämtliche geplanten Bauten ausserhalb von Gefahrenhinweiszonon liegen. Sie weist jedoch darauf hin, dass sich entgegen der Aussage im UVB ein Teil des Baufelds (Wirkungsbereich der UeO) randlich in einer Gefahrenhinweiszone für Hangmuren befindet. Die Aussage im UVB, wonach eine Gefährdung durch Rutschungen (und Hangmuren) bei fachgerechter Dimensionierung des Fundaments ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht NG plausibel und korrekt.

Aus Sicht der NG erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich gravitativer Naturgefahren (Naturgefahrenprozesse Rutschung, Sturz, Lawinen sowie Einsturz/Absenkung) (ohne Auflagen).

2.10 Wald

Das *Amt für Naturgefahren und Wald AWN (6)* stellt fest, dass zuunterst auf dem Überbauungsplan unter den Genehmigungsvermerken ein Vermerk zu einer verbindlichen Waldgrenze aufgeführt ist. Es wird jedoch in dieser UeO keine verbindliche Waldgrenze genehmigt, daher ist dieser Vermerk zu streichen (Genehmigungsvorbehalt).

Das AWN hält fest, dass für die Ersatzmassnahme FFL12 die Neuanlegung eines Teiches im Waldareal geplant ist. Dieses Vorhaben bedarf einer walddrechtlichen Bewilligung. Bleibt die maximale Eingriffsfläche im Wald unter 70 m² kann aus Sicht des AWN eine walddrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Das AWN stellt zudem fest, dass der Bericht Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB auf den 1.12.2025 datiert ist und nicht auf den 02.06.2025, wie in den Überbauungsvorschriften erwähnt und beantragt entsprechend einer Anpassung der Überbauungsvorschriften (Genehmigungsvorbehalt).

Der *Kanton Luzern (13)* stellt fest, dass die bestehende Strasse zwischen Mittler Ellbach und Gruenholz an zwei Stellen durch den Wald führt.

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht AWN die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wald.

Auflagen Wald

16. Sofern im Zusammenhang mit den Spezialtransporten das Lichtraumprofil der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Luzern ungenügend wäre und einzelne Bäume gefällt werden müssen, ist die forstliche Nutzungsbewilligung des zuständigen kantonalen Revierförsters (Martin Filli, +41 41 349

74 86, Martin.Filli@lu.ch) frühzeitig einzuholen. Ohne Bewilligung des kantonalen Revierförsters dürfen die Randbäume weder stehend entastet noch gefällt werden.

Hinweis

- Das Baugesuch für die Ersatzmassnahme FFL12 liegt den aktuellen Unterlagen nicht bei und soll gemäss Angaben des Planers in einem separaten Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Die Unterlagen sollen noch insofern angepasst werden, dass klar wird, dass die gesamte Eingriffsfläche im Wald (Teich inklusive Erdarbeiten ringsherum) 70 m² nicht überschreitet. Das AWN weist darauf hin, dass bei einer Überschreitung dieser Grösse das Vorhaben in den Rodungstatbestand fallen würde und Rodungersatz erfordern würde.

2.11 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (9) des Amts für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass der Standort der WEA wenig Naturwerte aufweist. Ersatzmassnahmen für die direkt beeinträchtigten Lebensräume, welche von der Erstellung der WEA betroffen sind, sind somit nicht notwendig.

Die ANF stellt fest, dass die Abklärungen zu den Fledermäusen Artenvielfalt einen hohen Artenreichtum von mindestens 13 Arten zeigten. Akustische Messungen der Fledermausaktivität sollen nach der Errichtung der WEA von der Narbe aus erfolgen. Diese Messungen werden anschliessend dazu verwendet, den Abschaltalgorithmus der WEA festzulegen. Als kritische Periode mit der höchsten Aktivität wurden die Herbstmonate ermittelt.

Der Ausgangszustand der Ersatzmassnahmenflächen für die Fledermäuse wird teilweise detailliert beschrieben, damit der Mehrwert für die Fledermäuse erkennbar ist. Eine Qualitätserhebung in Form einer Bepunktung (z.B. BESP-Methode oder Methode Kägi («Pflasterlibroschüre»)) ist nicht erfolgt, die Qualität wird durch eine textliche Beschreibung aufgezeigt. Die ANF beurteilt dies als grundsätzlich ausreichend.

Die ANF stellt fest, dass in der Beschreibung der Massnahme FFL21 mehrmals die ANF als Fachstelle genannt ist, obwohl das JI zuständig ist. Dies ist zu korrigieren (Genehmigungsvorbehalt).

Für die Massnahme FFL22 führt die ANF aus, dass für alle Massnahmen ein Konzept für die Umsetzungs-, Wirkungs-/Erfolgskontrolle zu erarbeiten ist (siehe hierzu auch die unter Hinweise aufgeführten Arbeitshilfen). Das Controlling dient der Überprüfung, ob die Kompensationsmassnahmen die in den Massnahmenblättern festgelegte Qualität in einem nützlichen Zeitraum erreicht haben. Es ist vorgängig festzulegen, bis wann die qualitativen Zielwerte erreicht werden (Prinzip: so schnell wie möglich) und wie bei Nichterreichen der Zielwerte weiter vorgegangen wird (Genehmigungsvorbehalt).

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht der ANF die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte. Die beantragten Ausnahmegenehmigungen können voraussichtlich erteilt werden.

Das *Jagdinspektorat JI (10) des Amts für Landwirtschaft und Natur* schätzt die Auswirkungen auf Säugetiere als marginal ein. Es besteht insbesondere bei Greifvögeln, Seglern und dem Vogelzug, ein Risiko für Kollisionen mit dem Propeller oder möglichen Lebensraumverlust. Das JI hält fest, dass im UVB und im Bericht Schutz- und Ersatzmassnahmen UVB vom 1. Dezember 2025 verschiedene Schutz-, Wiederherstellungs-, und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen, um die Auswirkungen auf die Natur und betroffenen Wildtiere zu minimieren. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem JI und der ANF überarbeitet. Bei welchen Massnahmen jeweils das JI oder das ANF betroffen ist, muss im UVB präzisiert werden (Genehmigungsvorbehalt).

Das JI erklärt sich mit der Massnahmen FFL19, FFL18, FFL17, FFL16, FFL13, FFL11, FFL10, FFL09 einverstanden. Massnahmen, welche nur die Fledermäuse betreffen, sind in der Zuständigkeit der ANF.

Das JI stimmt der Massnahmen FFL12, FFL15, FFL21 und FFL22 grundsätzlich zu, beantragt jedoch einige Anpassungen (Genehmigungsvorbehalte).

Es stellt fest, dass der Teich (FFL12) sich in der Nähe eines bestehenden Wildwechselkorridors von regionaler Bedeutung befindet. Es ist deshalb besonders wichtig das Brutgeschäft von Vögeln zu schützen und, dass die Wildtiere weiterhin entlang ihrer Vernetzungsachse frei wandern können.

Das JI hält bezüglich Massnahme FFL21 fest, dass unklar ist, ob je 6 Tage pro Jahr (je 3 Frühling-Herbst) für eine aussagekräftiges Resultat der Schlagopfermonitoring ausreichend sind. Es ist durch den Gesuchsteller sicherzustellen, dass das Monitoring die Schlagopfer repräsentativ abdeckt und artenspezifische Rückschlüsse zulässt. Artenspezifisch ist insofern wichtig, da die Mortalität bei sich langsam reproduzierenden einen stärkeren Einfluss hat als bei sich schnell reproduzierenden Arten.

Zudem stellt das JI fest, dass die Unterschriften der Grundeigentümer noch nicht vorliegen (Genehmigungsvorbehalt).

Kommentar AUE: Die Genehmigungsvorbehalte bezüglich fehlender Unterschriften der Grundeigentümer aus den Fachberichten ANF, JI und AWN wurden als allgemeiner Genehmigungsvorbehalt aufgenommen, da Massnahmen aus verschiedenen Umweltbereichen betroffen sind.

Gleichlautende Genehmigungsvorbehalte des JI und der ANF wurden nur einmal aufgenommen (FFL21 und FFL22).

Hinweise

- Das JI weist darauf hin, dass die Untersuchungen heute nicht mehr den gängigen Empfehlungen und Leitfäden entsprechen (u.a. «Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP pflichtigen Windkraftprojekten» Vogelwarte 2019», «Checkliste UVP für Windenergieanlagen» KVV 2023). Aufgrund der Planungssicherheit, des weitfortgeschrittenen Verfahrens und den bereits vorgenommenen guten Abklärungen, Absprachen sowie fehlender Hinweise bedeutender Brutstätten von bsp. Greifern und Vogelzug verzichtet das JI auf die Nachforderung weiterführende Kartierungen und Untersuchungen, empfiehlt diese jedoch weiterhin.
- Merkblatt Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)
- Checkliste «Anforderungen des Natur-, Wild- und Vogelschutzes an Baugesuchsunterlagen», mit Erläuterungen (ANF, JI, 2018)
- Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. «Heckenrichtlinie» (ANF 2021). Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur
- Umweltbaubegleitung mit integrierter Erfolgskontrolle (BAFU 2007)

2.12 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stellt fest, dass der Perimeter der UeO im westlichen Teil teilweise innerhalb eines regionalen Landschaftsschutzgebiets liegt. Die regionalen Landschaftsschutzgebiete sind behördenverbindlich und auf kommunaler Stufe in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der letzten Teilrevision wurde das kommunale Landschaftsschutzgebiet im Bereich der geplanten UeO angepasst. Damit wurde gemäss AGR das regionale Landschaftsschutzgebiet auf kommunaler Stufe genügend berücksichtigt und es besteht kein Widerspruch.

Auch wenn das Projekt nicht direkt in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, hält das AGR fest, dass es unbestritten Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Gemäss Massnahmenblatt C_21 des kantonalen Richtplans soll das Windenergiepotenzial optimal unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen genutzt werden. Weiter sollen grosse Anlagen zur Nutzung der Windenergie an geeigneten Standorten realisiert werden und wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden. Wie unter Ziff. 1.3 erläutert, werden diese Vorgaben des kantonalen Richtplans auf regionaler bzw. kommunaler Stufe präziser geregelt und mit vorliegenden Vorhaben umgesetzt. Das AGR hält fest, dass im Rahmen der vorgängigen Richtplanungen bereits eine Interessenabwägung stattgefunden hat. Bei der Beurteilung ist man zum Schluss gekommen, dass die positiven Eigenschaften einer WEA am Standort Grunholz die

negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild überwiegen. Der Standort und die allgemeinen Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild werden somit im Fachbericht des AGR nicht nochmals grundlegend hinterfragt. Eine erneute Prüfung im Hinblick auf landschaftliche Schutzziele ergibt weiterhin, dass keine direkte Beeinträchtigung solcher vorliegt (regionale / kommunale Landschaftsschutzgebiete oder BLN-Objekte).

Das AGR hat weiter geprüft, ob das Vorhaben den Vorgaben der Richtplanung entsprechen. Wie dem UVB zu entnehmen ist, ist man bei der Planung des kommunalen Richtplans von einer Anlagenhöhe von rund 180 m ausgegangen. Vorliegend soll eine Anlage mit einer Höhe von rund 225 m errichtet werden, d.h. rund 45 m höher. Im UVB werden die Auswirkungen dieser Erhöhung auf die Sichtbarkeit dargelegt und nachgewiesen, dass sich die Sichtbarkeit der Anlage zwischen den beiden Gesamthöhen nur geringfügig verändert. Im Bericht werden zudem die Gründe dargelegt, die für eine höhere Gesamthöhe der Anlage sprechen. Da die Erhöhung der Anlage gegenüber der bisher geprüften Gesamthöhe aus landschaftlicher Sicht nur einen geringen negativen Einfluss hat, kann das AGR dieser zustimmen.

Dass die WEA weiss gestrichen wird, ist gemäss AGR nachvollziehbar bzw. entspricht den allgemeinen Erwartungen an eine solche Anlage.

Aus Sicht des AGR erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Landschaft- und Ortsbild.

Kommentar AUE: Die Gemeinde Luthern (LU) (15) ist der Ansicht, dass die Vorgaben des BLN, das heimatische Landschaftsbild sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern, durch das Vorhaben in massiver Weise missachtet werden. Sie formuliert jedoch keine Forderungen. Das AGR (als Fachstelle Landschaftsschutz des Kantons Bern) teilt diese Ansicht nicht und der Kanton Luzern äussert sich nicht zum BLN. Wir nehmen die Stellungnahme der Gemeinde zur Kenntnis, aus fachlicher Sicht erachten wir die Formulierungen von Auflagen jedoch als nicht notwendig, da die Interessenabwägung bereits auf Richtplanstufe erfolgt ist.

2.13 Kulturdenkmäler, historische Verkehrswege

Die *kantonale Denkmalpflege KDP (3) des Amts für Kultur* stellt fest, dass der Perimeter der UeO das kantonale Bauinventar nicht betrifft.

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (12) des Tiefbauamts* stellt fest, dass die Erschliessungsstrassen zur Baustelle im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Objekt BE 1476, BE 1477 und BE 1479.2 von lokaler Bedeutung aufgeführt sind. Die Objekte weisen alle Substanz auf (Wegoberfläche, Hohlweg, Böschungen und Hecken). Der OIK IV weist darauf hin, dass nach Art. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Art. 10 Baugesetz (BauG) und Art. 13e Bauverordnung (BauV) Bund und Kantone die Pflicht haben, das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, und wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt u. a. auch für Objekte aus dem IVS.

Gemäss UVB ist ein Ausbau der Strasse nicht erforderlich. Der OIK IV stellt jedoch fest, dass Art. 8 der Überbauungsvorschriften einen Ausbau der Erschliessungsstrassen über deren aktuelle Breite hinaus erlaubt.

Aus Sicht der KDP und des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Kulturdenkmäler und IVS unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Auflagen IVS

17. Die Substanz der Strassenabschnitte, die als IVS-Objekte aufgeführt sind, muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen an den Wegen vorgenommen werden (z.B. Wegverbreiterungen, Veränderungen des Belags, Entfernen der Hecken, Beschädigung des Hohlweges/der Böschungen, ...). Ein Ausbau der Strassenteilstücke, die als IVS-Objekte mit Substanz ausgewiesen sind, ist vorgängig zwingend mit dem OIK IV abzusprechen.

18. Allfällige Schäden an der Wegoberfläche der IVS-Objekt sind durch die Bauherrschaft fachmännisch zu beheben. Der OIK gibt hierzu Auskunft.

Hinweis

- Zu den historischen Verkehrswegen gehören auch Böschungen, Mauern, die wegbegleitende Vegetation wie Hecken, Bäume und standortgerechter Böschungswuchs, Wegsteine und andere Wegbegleiter wie Brunnen und dgl.

2.14 Fuss- und Veloverkehr

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (12) des Tiefbauamts* stellt fest, dass gemäss Sachplan des Wanderrouthenetzes die Wanderweghaupttroute Huttwil – Ahorn entlang der Parzelle 309 führt. Aus Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wanderwege unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen.

Kommentar AUE: Die Auflage 4.6 des OIK IV bzgl. *Warnschilder Eiswurf übernehmen wir nicht, weil diese bereits mit der Massnahme Sicherheit01 im Dossier enthalten ist.*

Auflagen Fuss- und Veloverkehr

19. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
20. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
21. Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
22. Der zuständige Oberingenieurkreis ist über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

Hinweis

- Die Anpassung der Wanderweg-Signalisation nehmen von Amts wegen die Berner Wanderwege nach der Bauabnahme vor.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen in Aussicht gestellt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Ausnahmebewilligung für Eingriffe die Ufervegetation nach Art. 18, 21 und 22 NHG und Art. 12, 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG und Art. 15 NSchG sowie Art. 19, 20 NSchV (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG und Art. 20 NHV sowie Art. 15 NSchG und Art. 25, 26, 27 NSchV (<i>Vorhaben und Ersatzmassnahmen</i>)	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 NHG, Art. 18 Abs. 1 g JSG sowie Art. 27 NSchG (<i>Ersatzmassnahmen</i>)	ANF

Ausnahmebewilligung für eine nichtforstliche Kleinbaute nach Art. 35 AWN
KWaV

4. Gesamtbeurteilung Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Erstellung einer Windenergieanlage» die rechtlichen Vorgaben im Bereich Umwelt voraussichtlich einhält und nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte sowie mit Auflagen bewilligt werden kann.

Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Auflagen aus der Baubewilligung sind sach- und zeitgerecht umzusetzen. Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe Hinweise je Umweltbereich).

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Erstellung einer Windenergieanlage» die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Auflagen (Ziffer 7) und die Hinweise in den Vorprüfungsbericht bzw. in den Gesamtentscheid aufzunehmen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Anforderungen aus den beantragten Abklärungen.

Hinweise an die Leitbehörde:

- Die relevanten Umweltanliegen aus den Stellungnahmen des *Kantons Luzern (13)*, der *Gemeinde Eriswil (14)* und der *Gemeinde Luthern (LU) (15)* wurden in unserer Beurteilung behandelt und – soweit gerechtfertigt – von uns berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2 Lärm, 2.10 Wald und 2.12 Landschaft).
- Die *Gemeinde Eriswil (14)* weist darauf hin, dass ein Anschluss ab dem bestehenden Netz ohne Netzverstärkung nicht möglich ist. Zudem sei für die Realisierung der WEA der Umbau der Trafostation Kanzel 1 erforderlich. Die *Gemeinde Luthern (LU) (15)* bezweifelt, dass der Strassenabschnitt Hofstatt – Grunholz einem derartigen Schwertransport gewachsen ist. Falls die Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden zu Projektänderungen führt, die einen Einfluss auf die Umweltauswirkungen haben, ist der UVB entsprechend anzupassen, das Projekt von den betroffenen Fachstellen nochmals zu prüfen und unsere Beurteilung zu aktualisieren.
- Wir empfehlen der Leitbehörde, das vorliegende Genehmigungsverfahren frühzeitig mit dem ESTI zu koordinieren (z.B. bzgl. parallele öffentliche Auflage; vgl. dazu auch Genehmigungsvorbehalte unter Ziff. 6). Die zuständige Koordinationsbehörde auf Seite Kanton Bern ist das AUE, Abteilung Förderung und Raumdaten.
- Wenn das Projekt nach der Überarbeitung aufgrund von Vorbehalten seitens Fachstellen nicht wesentlich geändert wird bzw. keine neue Umweltauswirkungen entstehen, ist eine erneute Gesamtbeurteilung durch das AUE auf Stufe Genehmigung UeO nicht erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ämter dem Projekt und der Erteilung der Nebenbewilligungen zustimmen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsplan:

- Der Vermerk «Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald [...]» ist vom Überbauungsplan zu streichen.

Überbauungsvorschriften:

- Das in Art. 12. Abs. 4. erwähnte Datum des Dokuments Schutz- und Ersatzmassnahmen muss das Datum des tatsächlich eingereichten Dokuments entsprechen.

Allgemein:

- Gemäss Überbauungsvorschriften ist die Zustimmung der Grundeigentümer grundeigentümergebundenlich zu sichern. Die Unterschriften der Grundeigentümer zur verbindlichen Sicherung der Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Genehmigung einzureichen.

Flora, Fauna (ANF und JI):

- Jede Massnahme im Zuständigkeitsbereich der Ämter JI und ANF ist im UVB dahingehend zu präzisieren, wann die ANF und wann das JI (alle Vögel, Säugetiere nach JSG) betroffen sind.
- Das grobe Monitoringkonzept für die Überwachung der Zwergfledermaus-Kolonie *Kalberweid* ist für das Genehmigungsverfahren zu erarbeiten und den Unterlagen beizulegen. Die detaillierte Ausarbeitung des Monitoringkonzepts hat vor Baubeginn zu erfolgen und ist dem JI zur Prüfung vorzulegen. Die Massnahme FFL15 ist diesbezüglich ergänzen. Das JI empfiehlt, das Konzept bereits vor der Einreichung der Genehmigung gemeinsam zu besprechen.
- Die Massnahme FFL12 ist zu ergänzen, dass die Holzereiarbeiten ausserhalb der Brutzeit und nur tagsüber ohne künstliche Beleuchtung erfolgen. Der Zeitraum des Monitorings der Massnahme FFL21 muss für die Genehmigung überprüft werden.
- Die Massnahme FFL22 ist zu präzisieren, dass der Bericht auch dem JI zuzustellen ist und ein grobes Konzept der Erfolgskontrolle vorgelegt werden muss. Zudem muss die Massnahme dahingehend ergänzt werden, dass die detaillierte Ausarbeitung (mit aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft) vor Baubeginn zu erfolgen hat und dem JI vorgängig zur Prüfung vorzulegen ist.

Koordination mit ESTI-Verfahren

- Das AUE empfiehlt frühzeitig mit den zuständigen Behörden (ESTI, AGR, AUE-Förderung und Raumdaten, AUE-Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung) Kontakt aufzunehmen, um zu klären, welche Teile der Anlage im Rahmen des kantonalen Verfahrens und welche im Rahmen des ESTI-Verfahrens genehmigt werden sollen. Diese Unterscheidung sind in den Plänen und Berichten (insb. UVB) darzustellen.
- Das AUE empfiehlt die Auswirkungen der elektrischen Anlagen bis zum Einspeisepunkt in das bestehende Netz, die vom ESTI genehmigt werden, im UVB klar(er) zu unterscheiden (z.B. getrennte Unterkapitel für die relevanten Umweltbereiche).

7. Liste Auflagen

7.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unternehmerrauschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten (inkl. Maschinenführer) zur Kenntnis zu bringen.
- II. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neu Beurteilung des Projekts erfordert.
- III. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Gelände veränderungen gemäss Projekt abzustecken. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereichen (Bauten und Anlagen, Installationen, Terrainanpassungen etc.), insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder

Material jeglicher Art (Bau- und Erdmaterialien, Geräten und Maschinen, etc.) zwischendeponiert oder abgelagert werden. Auf jede unnötige Terrainveränderung ist zu verzichten. Sämtliche temporär beanspruchten Flächen / Räume sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

- IV. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- V. Die kantonalen Fachstellen sind dem durch die UBB/BBB nach Abschluss der Bauarbeiten erstellten Schlussbericht zu dokumentieren. Der Schlussbericht gibt Auskunft über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und einer Fotodokumentation).

7.2 Fachspezifische Auflagen

- 1. Der Inhaber einer Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten muss dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Vorrichtungen erstellt, gewartet und betrieben werden. Eine regelmässige Kontrolle der Lageranlage auf Mängel, insbesondere Lecks, obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers.
- 2. Die Böden der Lager- und Werkstatt Räume sind abflusslos zu gestalten und mit dichten Bodenbelägen zu versehen.
- 3. Im Bereich von Türen und Toren muss mittels baulicher Massnahmen sichergestellt werden, dass bei einem Verlust von wassergefährdenden Flüssigkeiten diese nicht unkontrolliert aus dem Gebäude fliessen können.
- 4. Die Lageranlage ist nach dem Merkblatt für mobile Dieseltankanlagen (AWA, 2016) zu erstellen.
- 5. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
- 6. Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der «Leitfaden für die Praxis» (2018) anzuwenden (www.bvd.be.ch → Themen → Wasser → Abwasserentsorgung → Industrie- und Gewerbeabwasser).
- 7. Im Falle von Flüssigkeitsverlusten infolge Undichtheit eines Behälters oder einer Leitung ist die Lageranlage durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Wenn durch ausgelaufenes Lagergut eine Gewässergefährdung oder -verunreinigung eingetreten ist, muss ausserdem sofort die Gemeindeölwehr oder der nächste Polizeiposten benachrichtigt werden.
- 8. Es ist eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist via Leitbehörde der Fachstelle Boden, namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- 9. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)» (Cerclesol NWCH 2024) (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- 10. Die relevanten Erdarbeiten sind durch die BBB zu protokollieren. Die Fachstelle Boden muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden.
- 11. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen.
- 12. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.
- 13. Sofern entgegen den Annahmen im UVB abgetragener Ober- / Unterboden den Projektperimeter verlassen sollten, muss dieser entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden für degradierte Landwirtschaftsböden, bzw. deren Rekultivierung eingesetzt werden. In diesem Fall ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» (LANAT 2020) (zu finden

unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und via Leitbehörde der Fachstelle Boden zur Genehmigung zuzustellen. Die Eignung des Bodenmaterials für die Zielflächen ist von der BBB überprüfen zu lassen.

14. Zum Zeitpunkt der Beendigung der eingeschränkten Folgebewirtschaftung muss der Boden der rekultivierten Flächen qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen und die pflanzennutzbaren Gründigkeiten wieder hergestellt sein. Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach der Folgebewirtschaftungszeit erfolgen. Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
15. Bei einem Bodenabtrag sind Ober- und Unterboden streifenweise (rückwärtsgerichtet) abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder aufzutragen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden darf mit dem Bagger nicht mehr befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.
16. Sofern im Zusammenhang mit den Spezialtransporten das Lichtraumprofil der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Luzern ungenügend wäre und einzelne Bäume gefällt werden müssen, ist die forstliche Nutzungsbewilligung des zuständigen kantonalen Revierförsters (Martin Filli, +41 41 349 74 86, Martin.Filli@lu.ch) frühzeitig einzuholen. Ohne Bewilligung des kantonalen Revierförsters dürfen die Randbäume weder stehend entastet noch gefällt werden.
17. Die Substanz der Strassenabschnitte, die als IVS-Objekte aufgeführt sind, muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen an den Wegen vorgenommen werden (z.B. Wegverbreiterungen, Veränderungen des Belags, Entfernen der Hecken, Beschädigung des Hohlweges/der Böschungen, ...). Ein Ausbau der Strassenteilstücke, die als IVS-Objekte mit Substanz ausgewiesen sind, ist vorgängig zwingend mit dem OIK IV abzusprechen.
18. Allfällige Schäden an der Wegoberfläche der IVS-Objekt sind durch die Bauherrschaft fachmännisch zu beheben. Der OIK gibt hierzu Auskunft.
19. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so muss eine entsprechende Umleitung gewährleistet werden.
20. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
21. Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
22. Der zuständige Obergeringenieurkreis ist über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 5'430 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

8.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Alain Gubler

15.04.2026 11:44

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Alain Gubler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Visum: boce

Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen (haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang
- AUE, Förderung und Raumdaten (Koordinationsbehörde ESTI-Verfahren), nicolas.lanz@be.ch

Anhang

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte	16. Februar 2023
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung, Inventar Fruchtfolgeflächen	2. März 2023 und 20. Januar 2025
(3) Amt für Kultur AK, Kantonale Denkmalpflege KDP	Kulturdenkmäler, Ortsbild	3. März 2023
(4) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Energie EN	Energienutzung	16. Februar 2023
(5) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Menschen), Luftreinhaltung, Nichtionisierende Strahlung	13. Februar 2023 und 15. März 2024 und 07. Januar 2025
(6) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Walderhaltung, Waldboden	04. Februar 2026
(7) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	7. Februar 2023
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Qualität Fruchtfolgeflächen, Kulturland	06. Januar 2025
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Flora und Fauna), Naturdenkmäler (geologische Objekte)	26. März 2026
(10) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	25. März 2026
(11) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI	Aquatische Lebensräume, Fischerei	20. Januar 2023
(12) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK IV	Historische Verkehrswege nach IVS, Wander- und Velowege	17. Februar 2023 und 12. März 2024
(13) Kanton Luzern, Raum und Wirtschaft		31. März 2023
(14) Gemeinde Eriswil		28. Februar 2023
(15) Gemeinde Luthern (LU)		15. März 2024